

Beiträge zur Demokratiepädagogik Eine Schriftenreihe des BLK-Programms: „Demokratie lernen & leben“

Herausgegeben von Wolfgang Edelstein und Peter Fauser

Menschenrechtsbildung: Warum wir sie brauchen und was sie ausmacht

Ein Profil in 15 Thesen

K. Peter Fritzsche

Berlin, Mai 2004



Menschenrechtsbildung: Warum wir sie brauchen und was sie ausmacht

Ein Profil in 15 Thesen

K. Peter Fritzsche

Bereits in der Präambel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 wurde gefordert, „durch Unterricht und Erziehung die Achtung dieser Rechte und Freiheiten zu fördern“. Im Rahmen der UNESCO hat sich Menschenrechtsbildung im Lauf der Jahrzehnte zu einem genuinen Bereich der Weiterentwicklung der Menschenrechte ausdifferenziert.

Einen Meilenstein setzte die dabei die Internationale Konferenz über Erziehung für Demokratie und Menschenrechte in Montreal 1993, die dem Gedanken zum Durchbruch verhalf, dass das Recht auf Menschenrechtsbildung selbst ein Menschenrecht ist und Menschenrechtsbildung unverzichtbare Voraussetzung für die Verwirklichung von Menschenrechten, Demokratie und Toleranz. Im Dezember 2000 bestätigte und bekräftigte die Kultusministerkonferenz ihre „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“ aus dem Jahr 1980. Menschenrechtserziehung gehört danach zum Kernbereich des Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Trotz der hohen Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung zuerkannt wird, ist eine große Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Menschenrechtsbildung festzustellen. Auch 50 Jahre nach der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist das Wissen über Menschenrechte bei Schülern, Studenten und Bürgern nur bruchstückhaft und einseitig, das Bewusstsein für Rolle und Bedeutung der Menschenrechte nur rudimentär entwickelt.

Das bestätigte eine Studie des Meinungsforschungsinstituts Unsumä, die die Universität Leipzig zum Tag der Menschenrechte 2002 vorstellte. Die 2051 Befragten (1001 aus Ostdeutschland und 1050 aus den alten Bundesländern) im Alter von 14 bis 92 Jahren konnten im

Durchschnitt nur drei Rechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nennen, weniger als 20 Prozent konnten mindestens fünf der Menschenrechte aufzählen. Jeder Fünfte konnte keinen einzigen der 30 Artikel aus der Erklärung benennen.

Da – so ein weiteres Ergebnis – die Engagementbereitschaft der Deutschen ähnlich gering ausfiel wie ihr Wissen über die Menschenrechte, sprachen die Autoren der Studie sogar von der Gefahr „einer schleichenden Aushöhlung der Menschenrechte“, die sie maßgeblich auf „ein Defizit demokratischer Bildung“ zurückführten (Internetseite von n-tv, 10. Dezember 2002, www.n-tv.de/3086320.html).

Im Folgenden versuche ich die notwendigen Merkmale einer Menschenrechtsbildung in 15 Thesen zu skizzieren:

1 Menschenrechtsbildung ist unverzichtbar für die Menschenrechtsentwicklung. Sie ist kein pädagogischer Zusatz, sondern genuiner Bestandteil der Menschenrechte. Was nützt es, Menschenrechte zu haben und sie nicht zu kennen? Und was nützt es, sie zu kennen, sie aber nicht zu verstehen? Schließlich: Wem wäre geholfen, wenn man die Menschenrechte nur verstünde, aber nicht bereit wäre, sie zu achten und sich für sie einzusetzen?

Zur Entwicklung der Menschenrechte gehört die Einsicht, dass sie auch im Bewusstsein der Bürger verankert werden müssen und dass es hierfür einer eigenen Anstrengung bedarf: der Menschenrechtsbildung. Zu Recht wird mittlerweile anerkannt, dass es ein Menschenrecht auf Menschenrechtsbildung gibt.

2 Menschenrechtsbildung ist nicht voraussetzungslos. Deshalb sind sowohl der gesellschaftliche als auch der schulische Kontext

zu berücksichtigen; die hohen Lernziele sind mit der tatsächlichen Lernmotivation und mit eventuellen Lernblockaden zu konfrontieren. Menschenrechtsbildung muss also mit Lernern rechnen, so wie sie sind – mit ihrem Vorverständnis, aber auch mit ihrer Ignoranz, ihrer Ungeduld, ihren Vorurteilen oder ihren Überlegenheitswünschen. Menschenrechtsbildung muss sich auch nach den Dringlichkeiten richten, die sich ergeben aus den unterschiedlichen Gesellschaftssystemen und aus den unterschiedlichen Konflikten und Krisen (z. B. dem 11. September), mit denen sie konfrontiert ist.

3 In Deutschland ist Menschenrechtsbildung immer auch Erziehung nach Auschwitz und steht damit unter dem Imperativ: Nie wieder! Die deutsche Gesellschaft hat aus dem fehlenden Menschenrechtsschutz der Weimarer Republik und den nachfolgenden Verbrechen des Nationalsozialismus gelernt. Wir stehen aber weiterhin in der besonderen Verantwortung einer Erziehung zur Anti-Diskriminierung. Wie zentral diese Aufgabe ist, zeigt die Verbreitung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Zudem haben wir die Bürde einer zweiten deutschen Diktatur in der DDR zu tragen.

In radikaler Weise vermag Menschenrechtsbildung daher an den deutschen Beispielen darüber aufzuklären, warum wir Menschenrechte brauchen und was passieren kann, wenn staatliche Macht entgrenzt wird und zivilgesellschaftliche Gegenmacht fehlt.

4 Die Botschaft der Menschenrechtsbildung ist dreifach und lautet: Kenne und verteidige deine Menschenrechte! Respektiere die gleichen Rechte der anderen! Setze dich nach deinen Möglichkeiten für die Verteidigung der Menschenrechte anderer ein! Der dritte Imperativ ist wichtig: So leicht es zuweilen ist, Menschen zu motivieren, sich für ihre eigenen Menschenrechte einzusetzen, so schwierig gestaltet es sich zumeist, wenn es um die gleiche Anerkennung der Menschenrechte bei anderen geht.

5 Menschenrechtsbildung richtet sich sowohl an mögliche Opfer von Menschen-

rechtsverletzungen als auch an mögliche Täter. Unterschiedlich fallen deshalb auch die Imperative der Menschenrechtsbildung aus: Steh auf für deine Rechte! vs. Diskriminiere nicht! Dieser doppelte Imperativ richtet sich an jeden von uns, denn jeder kann sowohl Opfer als auch Täter werden: Die Menschenrechtsbildung hat der Tatsache Rechnung zu tragen, dass im internationalen Menschenrechtsdiskurs zunehmend nicht mehr nur der Staat oder andere machtvolle Akteure (z. B. Wirtschaftsunternehmen) als mögliche Verletzer von Menschenrechten angesehen werden, sondern auch die Bürger.

6 Menschenrechtsbildung entwickelt ein breites Verständnis für die unterschiedlichen Dimensionen der Menschenrechte: sowohl für die rechtliche und politische als auch für die moralische und pädagogisch-präventive Dimension der Menschenrechte. Menschenrechtsbildung fördert entsprechend ein weites Spektrum von menschenrechtsrelevanten Aktivitäten: Menschenrechte respektieren, fordern (wenn möglich: einklagen), überwachen, schützen, umsetzen und fördern, Menschenrechtsverletzungen skandalisieren und über Menschenrechte aufklären.

7 Menschenrechtsbildung ist Wissens- und Wertevermittlung zugleich. Menschenrechtsbildung klärt über die Rechte auf, die ich und alle anderen haben, und darüber, warum sie sich entwickelt haben und wohin ich mich wenden kann, wenn ich der Auffassung bin, ich sei in meinen Menschenrechten verletzt worden. Menschenrechtswissen ist beschreibendes und kritisches Wissen. Es fragt sowohl nach den Institutionen, Organisationen, Dokumenten und Akteuren als auch nach den Ursachen der Differenz von Norm und Wirklichkeit sowie nach den Ursachen von Menschenrechtsverletzungen.

Menschenrechtsbildung bliebe jedoch eindimensional, wenn sie nicht auch über die Werte aufklären würde, die diesen Rechten zugrunde liegen: Freiheit, Gleichheit und Solidarität. Sie bliebe orientierungslos, wenn sie sich nicht die Anerkennung dieser Werte bemühte.

Verkürzt wäre auch eine Menschenrechtsbildung, die sich damit abfände, dass „irgendwie“ implizit in den vielen Angeboten der Friedens- und der interkulturellen Erziehung Menschenrechtsbildung praktiziert wird. Für die Menschenrechtsbildung ist unverzichtbar, dass ein expliziter Bezug hergestellt wird zu den Rechten und ihrer Verankerung in Verfassungen und völkerrechtlichen Verträgen und zu der Begründung, der Genese und den Akteuren der Menschenrechte.

8 Menschenrechtsbildung und Toleranz-erziehung gehören zusammen. Es geht darum, die Anerkennung von gleichen Rechten mit dem Tolerieren von unterschiedlichen Lebensformen zu verknüpfen. Menschen sollen sich wechselseitig tolerieren, gerade weil sie ein Menschenrecht auf Freiheit und Anderssein haben. Die Toleranz der Differenz folgt aus der Akzeptanz der Gleichberechtigung. Auch wenn einem nicht gefällt, was der andere konkret aus seinen Freiheitsrechten macht und wie er sein Leben gestaltet, erfordert die Anerkennung seines Rechts auf Freiheit, die Konsequenzen dieser Freiheit zu tolerieren (sofern sie nicht zur Intoleranz missbraucht wird).

9 Menschenrechtsbildung befähigt zum interkulturellen Dialog über die Geltung der Menschenrechte. Sie muss zum einen die Arroganzfalle vermeiden, die blind ist für kulturelle Einwände weniger individualistischer Gesellschaften. Sie muss aber auch die Selbstblockierungsfalle vermeiden, die darin besteht, Menschenrechte als westliches repressives Instrument misszuverstehen.

10 Menschenrechtsbildung lässt sich nicht auf Demokratielernen reduzieren, auch wenn die Demokratie die Herrschaftsform ist, in der sich die Menschenrechte am ehesten verwirklichen lassen. Die Menschenrechte beanspruchen jedoch auch dort Geltung, wo Demokratie noch nicht, nicht mehr oder überhaupt nicht existiert. Einige Beispiele:

Kinderrechte markieren einen Geltungsbereich der Menschenrechte, ohne dass die Familie, die

Schule oder auch die Wirtschaft, in der sie eingeklagt werden, demokratisiert sein müssen.

Menschenrechte gelten auch für Ausländer, die nicht über demokratische Bürgerrechte verfügen.

Das Menschenrecht, nicht gefoltert zu werden, gilt unabhängig von der Staatsform.

Die Beachtung der Menschenrechte durch Wirtschaftsunternehmen (die oft mehr Macht als Staaten haben) steht ganz oben auf der Agenda der internationalen Menschenrechtsdebatten, auch wenn nicht zu erwarten ist, dass solche Unternehmen demokratisiert werden können.

Und schließlich: Auch dort, wo eine funktionierende Demokratie besteht, setzen die Menschenrechte der demokratischen Mehrheit Grenzen mit einem humanen Kern, der nicht zur Disposition steht.

11 Menschenrechtsbildung muss die Erfolgsgeschichte und die „Macht der Menschenrechte“ vermitteln. Sie muss verstehbar machen, dass Menschenrechte die Lösung eines Problems sind. Mit der Entwicklung der Menschenrechte haben die Menschen – in einem langen und konfliktreichen Zivilisationsprozess – gelernt, sich zu schützen: zunächst vor der Willkür des Staates, aber zunehmend auch vor Diskriminierung und Repression anderer Bürger.

Menschenrechtserziehung muss also der Frage nachgehen, was Menschenrechte konkret für das eigene Leben bedeuten. Gerade im Blick auf vergangene und gegenwärtige Diktaturerfahrungen lässt sich zeigen, was passiert, wenn staatliche Macht entgrenzt wird und Menschenrechte systematisch verletzt werden, aber auch, was unter günstigen Bedingungen möglich ist, wenn Menschen für ihre unterdrückten und verletzten Rechte kämpfen.

12 Menschenrechtsbildung darf nicht als Zeigefingerpädagogik beim Lerner ankommen. Die Anerkennung gleicher Würde kann man nicht mit einem moralischen Appell verordnen. Es bedarf einer besonderen Lernkultur, um die Bereitschaft zu stärken, gleiche Rechte und gleiche Würde zu akzeptieren. In

der internationalen Diskussion heißt das Zauberwort dafür „empowerment“.

Es geht darum, Menschen stark zu machen – als Grundlage für ihre Offenheit und Toleranz. Der Weg der unverzichtbaren Selbstwertstärkung verläuft über die eigene Erfahrung von Anerkennung. Nur die, die selbst Anerkennung erfahren haben, sind fähig, andere als gleichberechtigt anzuerkennen und ihr Anderssein zu tolerieren.

Dort, wo Menschenrechtsbildung im schulischen Rahmen stattfindet, können wir also schlussfolgern: Menschenrechtsbildung ist nicht die Frage eines oder mehrerer Schulfächer, sondern Menschenrechtsbildung ist eine Frage der Schulphilosophie und Schulkultur.

13 Menschenrechtsbildung ist schulische und außerschulische Menschenrechtsbildung gleichermaßen. Sie richtet sich an alle Gruppen, die menschenrechtsrelevante Tätigkeiten ausüben: Lehrer, Polizisten, Strafvollzugsbedienstete, Juristen, bewaffnete Kräfte, international tätige Beamte und Angestellte, Entwicklungshelfer, Angehörige von Friedenseinsätzen, Mitglieder von NGOs, Journalisten, Regierungsbeamte und Parlamentarier.

Gleichwohl hat die Schule für die Menschenrechtsbildung eine besondere Bedeutung, da Kinder die ersten Träger von Menschenrechte, die anfälligsten Opfer von Menschenrechtsverletzungen und auch die ersten Adressaten der Menschenrechtsbildung sind. Dementsprechend gewinnt der Zugang zur Gesamtheit der Menschenrechte über die Kinderrechte in der Menschenrechtsbildung zunehmend an Zuspruch.

14 Das Internet ist für die Menschenrechtsbildung eine unverzichtbare Ressource geworden. Das Internet bietet Informationen über alle Menschenrechtsdokumente und Schutzmechanismen, über Verletzungen der Menschenrechte und über Reaktionen und Initiativen der NGOs, schließlich auch den Zugang zu Materialien der Menschenrechtsbildung. Darüber hinaus ermöglicht es Kommunikation und Dialoge zwischen den unterschiedlichen Akteuren und Betroffenen der Menschenrechtspolitik

und der Menschenrechtsbildung. Der freie Zugang zum Internet und die Möglichkeit, die dafür nötigen Kompetenzen zu erlernen, gehören heute zum Menschenrecht auf Bildung.

15 Menschenrechtsbildung ist kritisch. Sie klärt auf über Verhältnisse, in denen Menschenrechte verletzt werden, und befähigt Menschen, die Politik der Staaten am Maßstab der Menschenrechte zu messen. Menschenrechtsbildung bleibt auch dort kritisch, wo es in Demokratien Konflikte um die Menschenrechte gibt (wie beispielsweise nach dem 11. September). Menschenrechtsbildung will verändern: Orientiert an der Idee gleicher Menschenwürde und im Vertrauen auf ihre gemeinsamen Kräfte als Bürger sollen sich die Menschen gegen Diskriminierung wehren, Widerstand gegen Tyrannei leisten und sich für die Ideale der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einsetzen.

Um die Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Menschenrechtsbildung zu verkleinern, bedarf es eines „mainstreaming“ von Menschenrechten in Erziehung und Bildung. Zwar kann Menschenrechtsbildung an einen nationalen und internationalen Erfahrungsschatz von einzelnen Experten anknüpfen, aber es gilt heute, die Menschenrechtsbildung curricular stärker zu verankern, sie fächerübergreifend als Querschnittsthema zu konzipieren und zu behandeln, sie lerntheoretisch zu fundieren, sie an Bezugswissenschaften zu orientieren, sie durch lernfreundliche neue Medien zu unterstützen und ihre Praxis zu evaluieren. Gelingende Menschenrechtsbildung hängt auch von der entsprechenden Professionalität und Ausbildung der Lehrpersonen ab. Alle, die hierzu einen Beitrag leisten können, sind deshalb besonders gefordert.

Literatur

Fritzsche, K. P. (2004). Human Rights Education: What Is It All About. In V. Georgi & M. Seberich (Hrsg.), *International Perspectives in Human Rights Education* (S. 162-167). Bertelsmann: Gütersloh.

Fritzsche, K. P. (2004). *Menschenrechte*. Paderborn: Schöningh UTB.

Fritzsche, K. P. (in Druck). Menschenrechtsbildung im Rahmen der UNESCO. In C. Mahler & A. Mihr (Hrsg.), *Menschenrechtsbildung: Vermittlung von Menschenrechten während der UN-Dekade*. Opladen: Leske + Budrich.

Die Herausgeber

Wolfgang Edelstein, Prof. Dr. Dr. h.c., emeritierter Direktor am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin. Mitarbeiter, dann Studienleiter der Odenwaldschule 1953–1963; Direktor am Max-Planck-Institut für Bildungsforschung und Leiter des Forschungsbereichs Entwicklung und Sozialisation 1981–1997; Mitglied des Lenkungsausschusses des BLK-Programms „Verbund Selbstwirksamer Schulen“ 1995–1999. Seit 2002 Mitglied der Koordinierungsgruppe des BLK-Programms „Demokratie lernen & leben“ und Mitverfasser des Programm-Gutachtens.

Peter Fauser, Prof. Dr., Inhaber des Lehrstuhls für Schulpädagogik und Schulentwicklung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Promotion und Habilitation an der Universität Tübingen. Vorstandsmitglied der Akademie für Bildungsreform, wissenschaftlicher Leiter des Wettbewerbs „Förderprogramm Demokratisch Handeln“ und Initiator der Imaginata in Jena. Mitglied der Koordinierungsgruppe des BLK-Modellprogramms „Demokratie lernen & leben“ und Mitverfasser des Programm-Gutachtens.

Der Autor

K. Peter Fritzsche, Prof. Dr., Inhaber des UNESCO-Lehrstuhls für Menschenrechtsbildung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Arbeitsschwerpunkte: Menschenrechte, Menschenrechtsbildung, Menschenrechte und Internet, Kinderrechte, (In)Toleranz und Vorurteile, Migration. Mitglied des Bundesvorstands der Deutschen Vereinigung für Politische Bildung.

© 2004 K. Peter Fritzsche

Die Beiträge zur Demokratiepädagogik stehen als kostenlose Downloads zur Verfügung:

www.blk-demokratie.de

Redaktion: Prof. Dr. Wolfgang Edelstein, Michael Segeritz, Mathias Berner, Alexa Samson